

Die Landeshauptstadt Hannover, Trammplatz 2, 30159 Hannover - vertreten durch den Oberbürgermeister

- Im folgenden: Stadt -

und

Maatwerk Gesellschaft für Arbeitsvermittlung mbH, Rothenbaumchaussee 44, 20148 Hamburg

- Im folgenden Maatwerk -

schließen folgenden

V e r t r a g :

§ 1

- (1) Die Stadt beauftragt Maatwerk, in der Zeit vom 01.06.1997 bis 31.05.1998 insgesamt 240 Empfängerinnen und Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt (im folgenden: HE) in den ersten Arbeitsmarkt zu vermitteln. Hierbei wird angestrebt,
 - 1.) ca 180 HE, die Hilfe zum Lebensunterhalt durch die Stadt beziehen und keine Ansprüche gegenüber dem Arbeitsamt nach dem AFG haben und
 - 2.) ca. 60 Neuantragsteller/innen, die voraussichtlich für mindestens 12 Monate laufende Hilfe zum Lebensunterhalt durch die Stadt beziehen werden und keine Ansprüche gegenüber dem Arbeitsamt nach dem AFG haben, zu vermitteln.
- (2) In den ersten Arbeitsmarkt vermittelt sind HE, wenn sie
 - 1.) einen Arbeitsvertrag über ein versicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis mit einem Arbeitgeber des 1. Arbeitsmarktes abgeschlossen haben und
 - 2.) einen tariflichen Nettoverdienst von mindestens 1.600,-- DM monatlich erzielen.

Die Arbeitsverhältnisse müssen auf die Dauer von mindestens sechs Monaten abgeschlossen werden.

- (3) Die HE dürfen nicht an Arbeitgeber vermittelt werden, die Dritten Arbeitnehmer gewerbsmäßig zur Arbeitsleistung überlassen. Die HE dürfen außerdem nicht vermittelt werden, wenn der Arbeitsplatz öffentlich gefördert wird (z.B. durch das Sozialamt, das Arbeitsamt).
- (4) Eine erfolgreiche Vermittlung liegt dann nicht vor, wenn an die Stadt selbst oder an einen Arbeitgeber vermittelt wird, an dem die Stadt beteiligt ist (z.B. Gesellschaft für Bauen und Wohnen Hannover mbH - GBH -; Behindertenzentrum Hannover GmbH).

§ 2

- (1) Vorbehaltlich der Regelung in § 5 (2) zahlt die Stadt an Maatwerk insgesamt **Hierdurch werden sämtliche Kosten von Maatwerk (insbesondere Sach- und Personalkosten) abgegolten. Etwaige sonstige anfallenden Steuern sind von Maatwerk zu zahlen.**
- (2) Die Stadt leistet monatliche Teilzahlungen in Höhe von jeweils die jeweils zum letzten Tag eines Monats fällig sind.

§ 3

- (1) Die Stadt verweist in der Zeit von 01.06.1997 bis 30.05.1998 die HE wie folgt an Maatwerk:
 - 1.) Ca. 500 HE im Sinne des § 1 (1) Nr. 1
 - 2.) ca. 300 HE im Sinne des § 1 (1) Nr. 2
- (2) Maatwerk verpflichtet der Stadt die HE zu benennen, die entweder nicht bei Maatwerk vorgeschrieben oder aber ein Vermittlungsangebot oder mehrere Vermittlungsangebote von Maatwerk abgelehnt haben. Maatwerk ist hierbei

verpflichtet, der Stadt die Gründe zu benennen, die den/die HE veranlaßt haben, das Angebot von Maatwerk abzulehnen.

- (3) Maatwerk ist außerdem verpflichtet, der Stadt jeweils mitzuteilen, ob und weshalb ein HE nicht vermittelt werden kann.
- (4) Ausländische HE dürfen von Maatwerk nur dann vermittelt werden, wenn der/die jeweilige HE über eine Arbeitserlaubnis verfügt.

§ 4

- (1) Maatwerk ist verpflichtet, mindestens 1 Mal monatlich - auf Wunsch der Stadt auch in kürzeren Abständen - der Stadt schriftlich über die Tätigkeit zu berichten. Die Stadt ist hierbei berechtigt, bei Bedarf das Arbeitsamt Hannover an diesen Gesprächen zu beteiligen.
- (2) Außerdem ist die Stadt berechtigt, Maatwerk jederzeit um Auskünfte zu bitten.

§ 5

- (1) Hat Maatwerk bis zum 31.05.1998 nicht 240 HE vermittelt, verlängert sich der Vertrag bis 31.08.1998. Diese Vertragsverlängerung hat auf die Höhe des von der Stadt gemäß § 2 zu zahlende Entgelts keinen Einfluß.
- (2) Hat die Stadt bis 28.02.1999 weniger als Sozialhilfeleistungen eingespart, so hat die Stadt gegen Maatwerk einen Rückforderungsanspruch. Dieser Rückforderungsanspruch berechnet sich wie folgt:
 1. Spart die Stadt bis 28.02.1999 weniger als an Sozialhilfeaufwendungen bei der Hilfe zum Lebensunterhalt hinsichtlich der vermittelten HE ein, so ist Maatwerk zur Rückzahlung der Zahlungen der Stadt im Sinne des § 2 (1) abzüglich der tatsächlich erzielten Einsparungen bei der Hilfe zum Lebensunterhalt und abzüglich eines Betrages in Höhe von verpflichtet. Bei den handelt es sich um eine „Risiko-Selbstbeteiligung“ der Stadt.

2. Arbeitsverhältnisse, die tatsächlich nicht länger als sechs Monate bestanden, werden bei der Berechnung der Sozialhilfeeinsparungen nicht berücksichtigt. Arbeitsverhältnisse, die während der Zeit vom 01.06.1997 bis 28.02.1999 tatsächlich ununterbrochen mindestens 12 Monate bestanden haben, werden bei der Berechnung der Sozialhilfeeinsparungen mit 15 Monaten gerechnet.
 3. Bei der Berechnung der eingesparten Sozialhilfeaufwendungen wird ein Betrag von _____ monatlich je HE zugrundegelegt.
- (3) Die Stadt teilt Maatwerk bis zum 30.04.1999 mit, ob sie bis zum 28.02.1999 weniger als _____ an Sozialhilfeaufwendungen eingespart hat. Hat die Stadt weniger eingespart, ist Maatwerk innerhalb einer Frist von vier Wochen seit Zugang der Mitteilung zur Rückzahlung gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 verpflichtet.
- (4) Zur Sicherung des Rückforderungsanspruchs der Stadt stellt Maatwerk eine Bankbürgschaft in Höhe _____ Nach Ablauf von acht Monaten seit Vertragsbeginn wird anhand der tatsächlichen bzw. voraussichtlich zu erzielenden Einsparungen (Sozialhilfeleistungen) geprüft, ob die Bankbürgschaft noch erforderlich ist. Ist dies nicht der Fall, teilt die Stadt Maatwerk schriftlich mit, daß sie auf die Bürgschaft verzichtet.

§ 6

Für die Tätigkeit aus diesem Vertrag bedarf Maatwerk gemäß § 23 Abs. 1 AFG einer Erlaubnis der Bundesanstalt für Arbeit. Dieser Vertrag tritt erst dann in Kraft, wenn die Firma Maatwerk der Stadt diese Erlaubnis nachweist.

§ 7

- (1) Die Stadt und Maatwerk werden ergänzende Absprachen über Art und Umfang der Zusammenarbeit treffen. Diese werden schriftlich festgehalten und von beiden Vertragspartnern gegengezeichnet. Diese Absprachen sind dann Bestandteil dieses Vertrages.
- (2) Hierbei werden insbesondere Regelungen darüber getroffen, wie sichergestellt werden kann, daß die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt die Arbeitsmethoden und Erfahrungen der Firma Maatwerk vermittelt bekommen.

§ 8

- (1) Dieser Vertrag kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gekündigt werden.
- (2) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Vertragspartner trotz schriftlicher Mahnung seine vertragliche Verpflichtung nicht erfüllt.
- (3) Die Kündigung wird mit einer Frist von einem Monat ausgesprochen und bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (4) Soweit eine Kündigung durch die Stadt ausgesprochen wird, teilt die Stadt Maatwerk innerhalb einer Frist von acht Monaten nach Wirksamwerden der Kündigung mit, in welcher Höhe die Stadt innerhalb der Zeit zwischen Vertragsbeginn und sechs Monaten nach Wirksamwerden der Kündigung Sozialhilfeleistungen eingespart hat. Hat die Stadt in diesem Zeitraum weniger Sozialhilfeleistungen eingespart als Zahlungen an Maatwerk geleistet, so hat die Stadt gegen Maatwerk einen Rückforderungsanspruch. Dieser Rückforderungsanspruch berechnet sich wie folgt:

Die Zahlungen der Stadt im Sinne des § 2 (1) werden um 20 % reduziert; hierbei handelt es sich um eine „Risiko-Selbstbeteiligung“ der Stadt entsprechend § 5 Abs. 2 Ziffer 1. Der sich hieraus ergebende Betrag wird um die tatsächlich erzielten Einsparungen bei der Hilfe zum Lebensunterhalt reduziert. Der Restbetrag ist von Maatwerk der Stadt zu erstatten.

§ 9

- (1) Soweit die Vertragspartner Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung nicht einvernehmlich lösen können, soll ein Schiedsgericht entscheiden.
- (2) Hierzu werden beide Vertragspartner jeweils einen Schiedsrichter benennen. Diese beiden Schiedsrichter bestimmen sodann einen dritten Schiedsrichter.
- (3) Im übrigen finden die Bestimmungen über den Schiedsvertrag (§§ 1025 ff. ZPO) Anwendung.

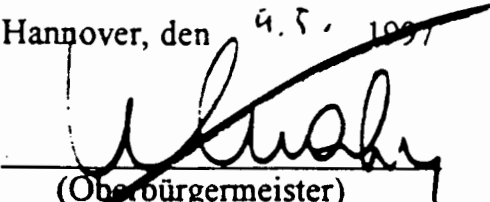
§ 10

Mündliche Nebenansprachen wurden nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Aufhebung dieser Schriftformklausel bedarf zu ihrer Wirksamkeit ihrerseits der Schriftform.

§ 11

Sofern einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmungen entspricht. Im Falle Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

Hannover, den 9.5. 1997


(Oberbürgermeister)

Hamburg, den 9.5. 1997

